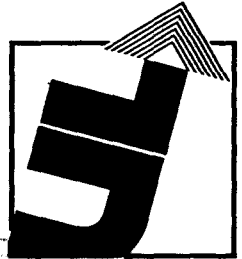


**UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND**

Der Vorsitzende



**Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998)**

33 - 5718/98  
 Datum: 27. 4. 1998  
 Unterschrift: 27-4-98 *König*

**BEGUTACHTUNG**

1. Der Universitätslehrerverband (ULV) steht einer **Organisationsreform** der Universitäten der Künste **grundsätzlich positiv** gegenüber. *A. Schupbach*

Unter einem weisen wir das bm:vw sowie den Gesetzgeber jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Organisationsreform **dienst- und besoldungsrechtliche Implikationen** hat, welche - insbesondere wegen der kurzen Begutachtungsfrist - noch einer **Behandlung mit der Arbeitnehmervertretung/Gewerkschaft bedürfen** (vgl auch Pkt 5, 6 unten).

2. Wir weisen weiters ausdrücklich darauf hin, daß der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht nur ein Schritt in Richtung auf eine **demokratisch** verfaßte Universität sein kann und wir uns - wie schon beim UOG 1993 und in dessen laufender Umsetzung - für **breite Entscheidungsfindungsprozesse** und **umfassende Kontrolle** der sog. monokratischen Organe einsetzen.

3. Der Entwurf enthält **ausdrücklich begrüßenswerte Regelungen:**

- Die Paritäten in den Kollegialorganen;
- den offenen Ämterzugang;
- die Regelungen über die Teilrechtsfähigkeit für die Universität als ganze sowie die dazugehörigen Kostenersatzregelungen lt. Satzung und die Zuweisungsregelung für Drittmittel an die Institute über den Rektor;
- die explizite Regelung der Beschäftigung im Teilrechtsbereich durch das Angestelltengesetz
- die Regelung zur Übernahme von ad personam-Aufträgen (§ 21 (7));
- die Regelung bezüglich Stiftungsprofessuren;
- die Regelung über das Erlöschen der Honorarprofessur;
- die zeitliche Beschränkung der Gastprofessur;
- die Möglichkeit der Abhaltung der Universitätsversammlung auch ohne Sitzung;
- die Regelungen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen (bindend im Pflichtbereich, jedenfalls alle 4 Semester, nur positive Maßnahmen des Studiendekans (Erläuterungen S. 20))
- den Institutsbegriff, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, theoretische und praktische Fächer institutionell neu zu ordnen;
- die Regelung über die Habilitation.

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
 der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung

4. Der Entwurf enthält aus unserer Sicht **unschwer veränderbare Elemente:**

- Statt der Bezeichnung "Universitätslektor" schlagen wir vor: "Professor an der Universität" bzw. "Vertragslehrer an der Universität".
- Für die Gruppe der Lehrbeauftragten fordern wir das uneingeschränkte aktive Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht für Kollegialorgane.
- Für die Wahl des Studiendekans für mehrere Studienrichtungen (d.h. durch mehrere Studienkommissionen) ist eine Präzisierung des Wahlmodus erforderlich.
- Für die Wahl der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sollen dem Universitätskollegium die doppelte Anzahl von Kandidaten in Hinblick auf die zu besetzenden Plätze vorgeschlagen werden.
- Für die Einladung von Gastvortragenden durch den Institutsvorstand ist eine Beschlußfassung in der Institutskonferenz vorzusehen.
- Die Einrichtung von Gesamtstudienkommissionen soll als "Kann"-Bestimmung formuliert werden.

5. Der Entwurf enthält ein **strikt abzulehnendes Vorhaben:** die **Neuregelung** der Verantwortlichkeit für das sog. Zentrale Künstlerische Fach **ohne geeignete Übergangsregelungen.**

Der ULV erachtet es als **Mindeststandard** der Organisationsreform an den Universitäten der Künste, daß Personen, die aus notorischem Mangel an Professorenstellen derzeit jene hochqualifizierten Tätigkeiten ausüben, die in Zukunft nur Professoren vorbehalten sind, mit dem Inkrafttreten des KUOG 1998 **nicht formal de-qualifiziert** werden. Zu fordern sind eine Übergangsregelung, welche die Tätigkeit und de-facto-Qualifikation der betroffenen Universitätslehrer anerkennt und weiterhin ermöglicht, sowie eine Absichtserklärung, in der sich der Gesetzgeber verpflichtet, den Stellenplan sukzessive an die Anforderungen der Studien anzupassen.

6. In Verbindung mit der bereits oben geforderten, noch notwendigen Behandlung der Materie mit der Gewerkschaft erwarten wir angesichts der kurzen Begutachtungsfrist auch noch die **Abhaltung einer breiter angelegten Enquête** unter Einbeziehung des ULV.

Prof. Mag. Tilmann Reuther  
Vorsitzender

Prof. Mag. Tilmann Reuther  
Universität Klagenfurt/Slawistik  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/2700 DW 325 Fax: 0463 2700 322  
e-mail: tilmann.reuther@uni-klu.ac.at

*Tilmann Reuther*

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Personals der österreichischen Universitäten und  
Hochschulen künstlerischer Richtung

